



## Erläuterungen

---

**Zu Titel 333 11:**

Nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) werden die Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz beteiligt.  
Veranschlagt sind 40 v.H. der bei den Titelgruppen 60, 61, 66 und 70 veranschlagten Mittel.

**Zu Titel 333 12:**

Der Titel dient dem Rechnungsnachweis.

**Kapitel 11 070**  
**Krankenhausförderung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**
**Titelgruppe 65**

Zinsen und Tilgung von Darlehen an freie gemeinnützige und kommunale Krankenhäuser und gleichgestellte Einrichtungen

Darlehen an Krankenhäuser, die aus dem Krankenhausplan ausscheiden, können den Schuldnern zu den in den Darlehensverträgen bzw. Schuldurkunden vereinbarten Bedingungen belassen werden, soweit das Krankenhaus anderen sozialen Zwecken zugeführt wird.

162 65	312	Zinsen. ....	—	—	—	—
182 65	312	Tilgung. ....	350 000	160 000	+190 000	353
		Summe Titelgruppe 65. ....	350 000	160 000	+190 000	353
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 070. ....	266 351 000	250 161 000	+16 190 000	436 948

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 182 65:**

Restkapital zum 31.12.2018: 6.471.409,70. EUR.

Anpassung an das voraussichtliche Aufkommen.

**Kapitel 11 070**  
**Krankenhausförderung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n**
**Titelgruppen**
**Titelgruppe 60**
**Einzelförderung von Investitionen**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 66.
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 bei den Titelgruppen 61 und 70.

891 60	312	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser. . . . .	21 000 000	13 860 000	+7 140 000	11 855
893 60	312	Zuweisungen für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser. . . . . Verpflichtungsermächtigung: <b>20 000 000 EUR.</b>	79 000 000	52 140 000	+26 860 000	22 004
Summe Titelgruppe 60. . . . .			100 000 000	66 000 000	+34 000 000	33 859

**Titelgruppe 61**
**Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 60 geleistet werden.
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

891 61	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser. . . . .	66 000 000	64 500 000	+1 500 000	61 585
893 61	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser. . . . .	275 000 000	270 500 000	+4 500 000	267 123
Summe Titelgruppe 61. . . . .			341 000 000	335 000 000	+6 000 000	328 708

**Titelgruppe 62**
**Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

682 62	312	Zuschüsse an kommunale Krankenhäuser. . . . .	—	—	—	1
684 62	312	Zuschüsse an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser. . . . .	600 000	1 240 000	-640 000	212
Summe Titelgruppe 62. . . . .			600 000	1 240 000	-640 000	213

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 60:**

Die veranschlagten Mittel dienen der Einzelförderung gemäß § 21 a KHGG NRW.

Mehr zur zielgerichteten Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Rahmen entsprechend ausgewiesener Förderschwerpunkte.

**Zu Titelgruppe 61:**

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalisierten Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW i.V.m. PauschKHFVO.

Mehr als Ausgleich von Preissteigerungen um 6 Mio. EUR jährlich (2018 - 2020).

**Zu Titelgruppe 62:**

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

**Kapitel 11 070**  
**Krankenhausförderung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 66					
Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 60.					
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
891 66 312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser. . . . .	2 000 000	2 000 000	—	—
893 66 312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser. . . . .	5 000 000	5 000 000	—	—
	Summe Titelgruppe 66. . . . .	7 000 000	7 000 000	—	—
Titelgruppe 70					
Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 60 geleistet werden.					
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
891 70 312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser. . . . .	36 000 000	36 000 000	—	29 950
893 70 312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser. . . . .	181 000 000	181 000 000	—	187 023
	Summe Titelgruppe 70. . . . .	217 000 000	217 000 000	—	216 973
Titelgruppe 81					
Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Bundesanteil)					
1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 336 10 geleistet werden (§17 Abs. 3 LHO).					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).					
4. Ausgaben dürfen auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§35 Abs. 2 LHO).					
633 81 312	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
685 81 312	Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke. . . . .	—	—	—	10 199
891 81 312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser. . . . .	—	—	—	14 949
893 81 312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser. . . . .	—	—	—	79 034
	Summe Titelgruppe 81. . . . .	—	—	—	104 181

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 66:**

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse für besondere Beträge gemäß § 23 KHGG NRW.

**Zu Titelgruppe 70:**

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Errichtung von Krankenhäusern gemäß §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW i.V.m. PauschKHFVO.

**Zu Titelgruppe 81 und 82:**

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung wurde ein Fonds errichtet (Strukturfonds), der vom Bundesversicherungsamt verwaltet wird. Um den notwendigen Strukturwandel der Krankenhauslandschaft und die Qualität der stationären Versorgung zu befördern, setzt der Bund, den Strukturfonds für weitere vier Jahre (2019-2022) in Höhe von 1 Mrd. € jährlich fort. Die Finanzierung soll wie bislang je hälftig aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und von den Ländern erfolgen.

Für das Land wird ein Anteil von 105 Mio. € jährlich am Strukturfonds (Bundesanteil) erwartet. Unter Berücksichtigung eines Eigenanteils der Träger von durchschnittlich 10 % sind entsprechend zur Kofinanzierung im Haushalt 2020 95 Mio. € Landesmittel (Kapitel 11 070 TG 82) vorgesehen.

Mit den Mitteln des Strukturfonds soll die Anpassung bestehender Versorgungskapazitäten an den tatsächlichen Versorgungsbedarf sowie die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Krankenhausversorgung gefördert werden. Aus den Fondsmitteln soll auch der Einsatz digitaler Anwendungen unterstützt werden, die zu strukturellen Verbesserungen der stationären Versorgung führen, wie etwa die Telemedizin.

Die auf das Land entfallenden Mittel des Strukturfonds werden über die Titelgruppe 81 abgewickelt. Die korrespondierenden Landesmittel sind in Titelgruppe 82 veranschlagt.



**Kapitel 11 070**  
**Krankenhausförderung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 82					
Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Landesanteil)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).					
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
633 82	312 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
685 82	312 Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke. . . . .	—	—	—	—
891 82	312 Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser. . . . .	—	—	—	—
893 82	312 Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser. . . . .	95 000 000	95 000 000	—	37 429
	Summe Titelgruppe 82. . . . .	95 000 000	95 000 000	—	37 429
	Gesamtausgaben Kapitel 11 070. . . . .	760 600 000	721 240 000	+39 360 000	721 363
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 070. . . . .	20 000 000	196 000 000	-176 000 000	

Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 82:**

Veranschlagt sind die Kofinanzierungsmittel des Landes für den Strukturfonds. Vgl. Erläuterungen zu Titelgruppe 81 und 82.